

Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 28.11.2017

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

hier: Anpassung der Anlage zu § 1 InKostV Nummern 101, 110, 111, 114, 118, 120, 122, 123, 140, 150, 160, 161

A. Problem

Die Tatbestände der Kostenverordnungen sollen in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Kostendeckung hin überprüft werden. Ferner sind alle Gebührenordnungen mit der Aufstellung der jeweiligen Doppelhaushalte an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen. Die Überprüfung der Kostentatbestände der InKostV hat ergeben, dass diese im Bereich Beglaubigungen/Apostillen (Kostentatbestand 101), des Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen (Kostentatbestand Nr. 110), der juristischen Personen (Nr. 111), des Glücksspiels (Nr. 114), des Schornsteinfegerwesens (Nr. 118), der Sondernutzungen und allgemeinen Ordnungsangelegenheiten (Nr. 122), im Bereich Sonstiges (Nr. 123), des Feldordnungsrechts (Nr. 140), des Waffengesetzes (Nr. 160) sowie im Bereich der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (Nr. 161) teilweise seit Einführung der Tatbestände oder jedenfalls über Jahre nicht an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst wurden. Um auch zukünftig eine kostendeckende Finanzierung des in den genannten Bereichen anfallenden Verwaltungsaufwandes zu gewährleisten, sind die Kostentatbestände an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen. Im Zusammenhang mit Fundsachen in Form von elektronischen Speichermedien, wie z.B. Mobiltelefone/Smartphones, PCs und sonstigen Datenträgern, hat sich gezeigt, dass eine Herausgabe an den Finder nur nach vorheriger irreversibler Löschung möglich ist. Die Kosten für die Löschung konnten bisher nicht dem Finder in Rechnung gestellt werden. Die ersatzfähigen Aufwendungen in Anmerkung c) zu Nr. 123.00 bis 123.02 InKostV sind daher um die Kosten für die Löschung elektronischer Datenträger zu ergänzen.

Zu dem Kostentatbestand 120.1 ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Die Kostentatbestände 150.33 und 150.36 entfallen künftig, da die Zuständigkeit des Ressorts für Markt- und Gewerbeangelegenheiten nicht mehr gegeben ist.

B. Lösung

Die Kostentatbestände der Nummern 101, 110, 111, 114, 118, 122, 123, 140, 160, 161 werden entsprechend der erfolgten Kostensteigerungen erhöht und zudem auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen zum Verwaltungsaufwand in diesem Bereich angepasst. Der Kostentatbestand 120.1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der besseren Lesbarkeit angepasst.

Die Kostentatbestände 150.33 und 150.36 entfallen ersatzlos.

C. Alternativen

Verzicht auf eine Anpassung der übrigen Kostentatbestände in der Anlage zu § 1 In-KostV. Dies wird im Hinblick auf die Haushaltsnotlage nicht empfohlen.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Durch die vorgesehene Anpassung der Gebühren ist von Einnahmeverbesserungen auszugehen, die in ihrer endgültigen Höhe aber noch nicht abgeschätzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einnahmen auf Grundlage der InKostV lediglich rd. 5% der Gesamteinnahmen des Ressorts (Basis: Anschlag) betragen. Der Gesamteinnahmeanschlag beläuft sich auf 52.145 Tsd. €. Davon ist ein Anteil von rd. 2.535 Tsd. € Gebührenerhebungen auf Basis der InKostV zuzurechnen. Unter Berücksichtigung der Nachfrageabhängigkeit der mit den Dienstleistungen verbundenen Gebührenerhebungen geht das Ressort davon aus, dass eine Einnahmeverbesserung um 5%, d.h., rd. 127 Tsd. € erzielt werden kann.

Die Verordnung betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Änderung der Kostenverordnung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 08.11.2017 die Zehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.